



WICHTIGER HINWEIS / IMPORTANT NOTICE:

AKTIONÄRE DER CHRIST WATER TECHNOLOGY AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALTSORT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUF DIE IN PUNKT 5.3 DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN INFORMATIONEN HINGEWIESEN. / SHAREHOLDERS OF CHRIST WATER TECHNOLOGY AG WITH THEIR DOMICILE OR ORDINARY RESIDENCE OUTSIDE OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA ARE ADVISED TO CAREFULLY REVIEW THE INFORMATION CONTAINED IN SECTION 5.3.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT

gemäß § 25a Übernahmegesetz

von

Eimco Water Technologies GmbH

Parkring 2, A-1010 Wien, Österreich

("Bieter")

an die Aktionäre der

Christ Water Technology AG

Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee, Österreich

("Zielgesellschaft")

Zusammenfassung des Angebots

Die nachstehende Zusammenfassung enthält ausgewählte Informationen dieses Angebots und ist in Verbindung mit den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen anderen detaillierten Informationen zu lesen.

- Bieter:** Eimco Water Technologies GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift in Parkring 2, A-1010 Wien, Österreich, eingetragen beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 326396 w, eine indirekte Tochtergesellschaft der GLV.
- GLV:** GLV Inc., eine gemäß *Canada Business Corporations Act* gegründete Gesellschaft mit Sitz in 2001 McGill College Avenue, 21st floor, Suite 2100, Montreal, Quebec H3A 1G1, Kanada, notiert an der Toronto Stock Exchange (TSX).
- Zielgesellschaft:** Christ Water Technology AG, eine gemäß österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Mondsee und Geschäftsanschrift in Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Wels unter der Nummer FN 173093 z, die im amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse notiert.
- Angebot:** Kauf aller nennwertlosen Zielgesellschafts-Aktien, die im amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse notieren, d.h. 19.644.349 nennwertlose Inhaberaktien.
- Angebotspreis:** EUR 3,35 je nennwertloser Inhaberaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000499157) mit Dividende 2009. Details siehe Punkt 2.2.
- Aufschiebende Bedingungen:** Das Angebot unterliegt folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (1) Erreichung der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 25a Abs. 2 Übernahmegesetz nach Ablauf der Annahmefrist.
- (2) Erwerb von mindestens 90% der ständig stimmberechtigten Zielgesellschafts-Aktien durch den Bieter (ohne Berücksichtigung der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, falls zutreffend) nach Ablauf der Annahmefrist.
- (3) Die Zielgesellschaft ist nicht zahlungsunfähig oder in Liquidation, noch wurde über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Verfahren nach dem österreichischen Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet, noch wurde eine Konkursöffnung von einem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt.
- (4) Bis zum Ablauf der Annahmefrist treten keine Veränderungen oder Ereignisse ein, die dazu führen oder höchst wahrscheinlich dazu führen könnten, dass (A) eine Verringerung des konsolidierten Nettovermögenswerts der Zielgesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Gesellschaften in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr eintritt, oder (B) Aufwendungen in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr für die Einziehung oder den Rückkauf von Aktien der Zielgesellschaft getätigt werden.
- (5) Es wurde von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine wesentliche Änderung oder Neufassung der Satzung der Zielgesellschaft, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Kapitalherabsetzungen beschlossen; und
- (6) Bis zur Abwicklung des Angebots gemäß Punkt 2.5.7, erster Absatz, wurden keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben.

Weitere Angaben zu diesen aufschiebenden Bedingungen und zu der Möglichkeit, auf diese aufschiebenden Bedingungen zu verzichten, sind in Punkt 2.3 enthalten.

Annahmefrist: 13. Oktober 2009 bis einschließlich 17. November 2009, 16:00 Uhr (Ortszeit Wien), (fünf (5) Wochen), und jede Verlängerung wie in Punkt 2.5.1 beschrieben.

Annahme: Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren.

Österreichische Zahlstelle: UniCredit Bank Austria AG.

Begriffsbestimmungen

Aktien oder die Zielgesellschafts-Aktien (kaufgegenständliche Aktien):	19.644.349 Inhaberaktien der Zielgesellschaft, d.h. alle nennwertlosen Aktien der Zielgesellschaft, die im amtlichen Handel (<i>Prime Market</i>) der Wiener Börse notieren (ISIN AT0000499157).
Angediente Aktien:	Zielgesellschafts-Aktien, die im Zuge des Übernahmeangebots zur Übernahme mittels Annahme des Angebots angedient werden.
Annahmeerklärung:	Eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Angebots durch die Aktionäre der Zielgesellschaft hinsichtlich einer bestimmten Zahl von Aktien, adressiert an das Finanzinstitut oder den Finanzdienstleister, bei dem der betreffende Zielgesellschafts-Aktionär sein/ihr Wertpapierkonto führt und bei dem die Aktien hinterlegt wurden.
Bieter:	Eimco Water Technologies GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift in Parkring 2, A-1010 Wien, Österreich, eingetragen beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Nummer FN 326396 w, eine indirekte Tochtergesellschaft der GLV.
Börsetag:	Jeder Tag, der an der Wiener Börse AG laut dem von der Wiener Börse veröffentlichten Handelskalender ein Börsetag ist.
Closing:	Die Abwicklung dieses Angebots nach dem Ende der ursprünglichen Annahmefrist oder einer Verlängerung derselben, nachdem alle aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1 erfüllt wurden oder auf diese gemäß Punkt 2.3.2 verzichtet wurde.
Depotbank:	Finanzinstitut oder Finanzdienstleister, bei dem Aktionäre der Zielgesellschaft ihr Wertpapierkonto führen und bei dem ihre Aktien hinterlegt sind.

- Gesellschafter-Ausschlussgesetz:** Das Bundesgesetz der Republik Österreich über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern (*Gesellschafter-Ausschlussgesetz*), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I Nr. 75/2006 in der jeweils gültigen Fassung.
- GLV:** GLV Inc., eine gemäß *Canada Business Corporations Act* gegründete Gesellschaft mit Sitz in 2001 McGill College Avenue, 21st floor, Suite 2100, Montreal, Quebec H3A 1G1, Kanada, notiert an der Toronto Stock Exchange (TSX).
- GLV Gruppe:** GLV, der Bieter und ihre jeweiligen Tochter- und verbundenen Gesellschaften.
- Übernahmegesetz oder ÜbG:** Das Gesetz der Republik Österreich betreffend Übernahmen (*Übernahmegesetz*), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt I Nr. 127/1998 in der jeweils gültigen Fassung.
- WAB Privatstiftung:** WAB Privatstiftung, eine gemäß österreichischem Recht gegründete Privatstiftung mit Sitz in Hintersee und der Geschäftsanschrift in Hintersee 44, A-5324 Hintersee, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter der Nummer FN 166606 i.
- Zielgesellschaft:** Christ Water Technology AG, eine gemäß österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Mondsee und Geschäftsanschrift in Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Wels unter der Nummer FN 173093 z, die im amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse notiert.

1. Aktuelle Situation und Gründe für das Angebot

1.1 Aktuelle Situation

1.1.1 GLV

GLV, die indirekte Muttergesellschaft des Bieters, ist ein weltweit führender Anbieter technologischer Lösungen, die zur Behandlung, zum Recycling und zur Reinigung von Wasser sowie für die Zellstoff- und Papierproduktion verwendet werden.

Der Geschäftsbereich von GLV umfasst die Geschäftszweige "Water Treatment Group" und "Pulp & Paper Group".

Water Treatment Group

Die Water Treatment Group (international auch bekannt als "Eimco Water Technologies") ist auf die Planung und internationale Vermarktung wirtschaftlicher und ökologischer Hochleistungslösungen und Prozesse in folgenden Bereichen spezialisiert:

- Behandlung und Recycling öffentlicher und industrieller Abwässer und von Wasser, das in verschiedenen industriellen Prozessen zur Anwendung kommt;
- Siebung (*screening*) des in Kraftwerken, Raffinerien und Entsalzungsanlagen eingespeisten Wassers; und
- Produktion von Ökoenergie (*green energy*) aus Klärschlamm und Biogas.

Dank ihrem umfangreichen technologischen Portfolio kann die Gruppe umfassende Lösungen für die Filterung, Klärung, Behandlung und Reinigung von Wasser anbieten, das entweder in die Umwelt zurückgeleitet oder in verschiedenen industriellen Verfahren oder in Haushalten wiederverwendet wird.

Mit Niederlassungen in etwa 30 Ländern und rund 1.500 Mitarbeitern konzentriert sich GLV primär auf die Bereiche Produktentwicklung und Verkauf, während ein Großteil der Produktion an ein internationales Netzwerk von Subauftragnehmern ausgelagert wird.

Pulp and Paper Group

Die Pulp and Paper Group ist weltweit führend in:

- Konstruktion und Vermarktung von Equipment und Systemen für die verschiedenen Stufen der Zellstoff- und Papierproduktion, insbesondere für die chemische Aufschließung und Aufbereitung des Zellstoffs sowie für die Folierung und Oberflächenbearbeitung; und
- Erneuerung, Aufrüstung und Serviceoptimierungen für bestehendes Equipment und dem Verkauf von Ersatzteilen.

Das Unternehmen hebt sich insbesondere auf Grund der überragenden Leistungsmerkmale einiger Kernprodukte und -technologien von der Konkurrenz ab, insbesondere hinsichtlich deren Energiekosteneffizienz.

Nachrangige stimmberechtigte Aktien von GLV der Klasse A und Mehrfach-

stimmrechtsaktien der Klasse B notieren an der Toronto Stock Exchange (TSX) jeweils unter den Symbolen GLV.A bzw. GLV.B.

1.1.2 Die Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist eine gemäß österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Mondsee und Geschäftsanschrift in Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee, Österreich, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Wels unter der Nummer FN 173093 z (die "**Zielgesellschaft**").

Die Zielgesellschaft ist ein führender Anbieter von kundenspezifischen Technologien, Lösungen und Dienstleistungen in den Bereichen Produktion von reinem und ultrareinem Wasser und Trinkwasser, Abwasserbehandlung und pharmazeutische Produktionsverfahren. Über 1.400 qualifizierte Mitarbeiter erbringen weltweit an 40 Standorten umfassende Dienstleistungen für die Zielgesellschaft.

Die Zielgesellschaft ist ein Lösungsanbieter von schlüsselfertigen Wasser- und Verfahrenssystemen. Die Aktivitäten der Zielgesellschaft erstrecken sich von Projektidentifikation über Planung, Produktion und Installation bis hin zu Inbetriebnahme und Schulung. Die Zielgesellschafts-Aktie notiert im amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse (ISIN AT0000499157).

1.1.3 Aktuelle Aktionärsstruktur

Rund 73% der Aktien der Zielgesellschaft werden von Aktionären im Streubesitz gehalten. Außerdem hält die WAB Privatstiftung rund 27% der Zielgesellschafts-Aktien. Die WAB Privatstiftung und die GLV haben eine Verkaufssperre (*Lock-Up*) für die Beteiligung der WAB Privatstiftung an der Zielgesellschaft vereinbart. Details werden nachstehend in Punkt 3.4 beschrieben.

1.1.4 Freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung

Der Bieter unterbreitet allen Aktionären der Zielgesellschaft mit voller finanzieller und sonstiger Unterstützung von GLV ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung wie in dieser Unterlage beschrieben.

1.1.5 Bieter

Eimco Water Technologies GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift in Parkring 2, A-1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Nummer FN 326396 w, ein mit GLV verbundenes Unternehmen, wobei GLV eine gemäß *Canada Business Corporations Act* gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in Montreal, Quebec, Kanada ist.

1.2 Angebotsgründe

1.2.1 Rechtliche Gründe für das Freiwillige öffentliche Angebot zur Kontrollerlangung

Da weder GLV noch der Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft gem. § 22 Übernahmegesetz erworben hat, liegt keine gesetzliche Verpflichtung zur

Unterbreitung eines Übernahmeangebots vor.

Der Bieter beabsichtigt mittels dieses Angebots, das als freiwilliges öffentliches Angebot für alle Zielgesellschafts-Aktien unterbreitet wird, den Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft, und der Bieter ist folglich nach erfolgreicher Stellung dieses Angebots zur Kontrollerlangung nicht zur Stellung eines Pflichtangebots verpflichtet (§ 25a Abs. 1 Übernahmegesetz).

1.2.2 Wirtschaftliche Gründe für den Unternehmenszusammenschluss

Der Erwerb der Zielgesellschaft, für den aus Sicht des Bieters überzeugende strategische und finanzielle Gründe sprechen, wird es der GLV Gruppe ermöglichen, sich sowohl in Europa als auch in der CEE Region eine ergänzende integrierte Plattform für Wachstum zu sichern. Darüber hinaus bringt die Zielgesellschaft in das bestehende Portfolio der GLV Gruppe attraktive ergänzende Vermögenswerte ein, die die GLV Gruppe zu einem der führenden europäischen Unternehmen in den Bereichen Wasserbehandlung, Recycling und Reinigung sowie im Zellstoff-, Papier- und Wasserbehandlungssektor machen werden. Die Zielgesellschaft wird der GLV Gruppe auch ein Netzwerk von strategisch positionierten Standorten in Europa, dem Mittleren Osten und Asien zur Verfügung stellen, das der GLV Gruppe wichtige logistische Vorteile bringen wird.

2. Angebot

2.1 Gegenstand des Angebots

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb aller Aktien der Zielgesellschaft, die im amtlichen Handel (*Prime Market*) der Wiener Börse (ISIN AT0000499157) notieren und die weder vom Bieter noch von einem Mitglied der GLV Gruppe noch als eigene Aktien von der Zielgesellschaft selbst gehalten werden. Daher zielt dieses Angebot auf den Erwerb von 19.644.349 Aktien an der Zielgesellschaft ab.

2.2 Angebotspreis und Preisberechnung

2.2.1 Angebotspreis

Der Bieter bietet den Inhabern von Zielgesellschafts-Aktien den Erwerb der Aktien zum Preis von 3,35 EUR je Aktie mit Dividende 2009 an ("**Angebotspreis**").

2.2.2 Berechnung des Angebotspreises

Für den Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung gilt laut § 26 Abs. 1 Übernahmegesetz:

- (i) er muss zumindest dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Aktienkurs entsprechen, zu dem die betreffenden Aktien während der letzten sechs (6) Monate vor der Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu unterbreiten, notierten, und
- (ii) er darf nicht niedriger sein als die höchste Gegenleistung, die in den letzten zwölf (12) Monaten vor der Anzeige dieses Angebots für die jeweiligen Aktien der Zielgesellschaft in Geld gewährt, oder vom Bieter oder einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger

vereinbart wurde; dies gilt auch für jegliche Gegenleistungen für Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Aktienpreis, zu dem die Aktie in den letzten sechs (6) Monaten vor Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu unterbreiten, notiert, nämlich im Zeitraum zwischen 23. März 2009 und 21. September 2009, beläuft sich auf 1,97 EUR je Aktie. Der Kaufpreis je kaufgegenständlicher Aktie entspricht einem Mehrbetrag von 70,0% gegenüber dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Aktienpreis, zu dem die Aktie in den letzten sechs (6) Monaten vor Bekanntgabe der Absicht am 22. September 2009, ein Angebot zu unterbreiten (siehe auch Punkt 2.2.3) gehandelt wurde und entspricht daher den Preisvorschriften für Übernahmeangebote zur Kontrollerlangung gemäß § 26 Abs. 1 Übernahmegesetz.

Weder der Bieter, noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger, noch ein Mitglied der GLV Gruppe hat irgendwelche Aktien der Zielgesellschaft in den letzten zwölf (12) Monaten vor Anzeige des Angebots erworben. Weder der Bieter, noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger, noch irgendwelche Mitglieder der GLV Gruppe halten, direkt oder indirekt, irgendwelche Aktien der Zielgesellschaft.

Der Angebotspreis in Höhe von 3,35 EUR je kaufgegenständlicher Aktie entspricht daher den Mindestregeln laut § 26 Übernahmegesetz.

2.2.3 Angebotspreis in Relation zu den historischen Kursen

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren seit 8. November 2005 nach einer Ausgliederung der Zielgesellschaft aus BWT AG, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter der Nummer FN 294708 w, mit Sitz in Mondsee und Geschäftsanschrift Walter-Simmer-Straße 4, A-5310 Mondsee, Österreich, an der Wiener Börse (ISIN AT0000499157).

Der Angebotspreis liegt um 70,0% über dem nach Volumen gewichteten durchschnittlichen Aktienkurs über sechs (6) Monate, dem Mindestpreis gemäß dem österreichischen Übernahmegesetz, berechnet auf der Grundlage des Aktienkurses der Zielgesellschafts-Aktie an der Wiener Börse am 21. September 2009, d.h. an dem Börsetag vor der Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot zu unterbreiten.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Aktienkurs der Zielgesellschaft für die letzten 1, 3 und 6 Monate vor Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot stellen zu wollen, sowie der Prozentsatz, den der Angebotspreis den Aktienkurs über- (oder unter-) schreitet, stellt sich wie folgt dar:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate
Durchschnittspreis ⁽¹⁾	3,05 EUR	2,70 EUR	1,97 EUR
Mehrprijs in %	9,7%	23,9%	70,0%

⁽¹⁾ Ausgangsbasis: durchschnittlicher Aktienkurs aller Berechnungszeiträume, gewichtet nach den jeweiligen Handelsvolumina.

2.2.4 Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft

Die Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft (bereinigt um Kapitalmaßnahmen), abgeleitet von den (konsolidierten) Jahresabschlüssen für die vergangenen drei Geschäftsjahre stellen sich wie folgt dar:

Daten in Mio EUR, außer Daten je Aktie	2008	2007	2006
Jährliches All-Time High der Aktie ⁽¹⁾	12,22 EUR	15,70 EUR	15,40 EUR
Jährliches All-Time Low der Aktie ⁽¹⁾	1,38 EUR	10,74 EUR	8,63 EUR
Umsatzerlös	307,0 EUR	278,2 EUR	209,9 EUR
Gewinn je Aktie	(1,40) EUR	0,13 EUR	0,18 EUR
Dividende je Aktie	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Buchwert je Aktie	1,88 EUR	3,25 EUR	2,40 EUR

⁽¹⁾ Ausgangsbasis: täglicher Schlusskurs der Zielgesellschaft an der Wiener Börse für das betreffende Jahr.

2.2.5 Bewertung der Zielgesellschaft

Zur Feststellung der Angemessenheit dieses Angebots führte JP Morgan für den Bieter eine Bewertung der Zielgesellschaft durch. Im Wesentlichen wurde diese Bewertung anhand von zwei Bewertungsverfahren durchgeführt. Die Grundlage der operativen Prognosen für die Zielgesellschaft basieren auf Annahmen der Zielgesellschaft und der GLV Gruppe.

- (i) Bewertung über die Discounted-Cash-Flow-Methode: Bei Anwendung der Discounted-Cash-Flow-Bewertung wurden in einem ersten Schritt zukünftige Cash-Flows vor Finanzierungseffekten prognostiziert und in einem zweiten Schritt die Cash-Flows anhand eines risiko-adjustierten Zinssatzes zum Gegenwartswert zum Bewertungsstichtag diskontiert.
- (ii) Die Bewertung über Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen: Bei dieser Methode wurde der Unternehmenswert vergleichbarer börsennotierter Unternehmen ins Verhältnis zu operativen Kennzahlen (Umsatz, EBITDA, EBIT) gesetzt und diese Multiplikatoren auf die entsprechenden Vergleichsgrößen der Zielgesellschaft angewendet, um deren Unternehmenswert zu bestimmen.

Um den Eigenkapitalwert und folglich den Wert je Aktie der Zielgesellschaft zu ermitteln, wurden die Nettofinanzverbindlichkeiten, die Pensionsrückstellungen und andere relevante Verbindlichkeiten von dem mittels der zwei oben beschriebenen Bewertungsverfahren

ermittelten Unternehmenswert abgezogen. Der Angebotspreis ergibt sich aus dem so ermittelten Unternehmenswert zuzüglich einer Prämie.

2.2.6 Aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

Bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielgesellschaft verweisen wir auf den Halbjahresbericht 2009, der auf der Website der Zielgesellschaft unter www.christwater.com zu finden ist.

2.3 Bedingungen

2.3.1 Aufschiebende Bedingungen

Das Angebot unterliegt den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (1) Erreichung der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle von mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft gemäß § 25a Abs. 2 Übernahmegesetz nach Ablauf der Annahmefrist.
- (2) Erwerb von mindestens 90% der ständig stimmberechtigten Zielgesellschafts-Aktien durch den Bieter (ohne Berücksichtigung der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, falls zutreffend) nach Ablauf der Annahmefrist.
- (3) Die Zielgesellschaft ist nicht zahlungsunfähig oder in Liquidation, noch wurde über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Verfahren nach dem österreichischen Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet, noch wurde eine Konkursöffnung von einem zuständigen Gericht mangels Masse abgelehnt.
- (4) Bis zum Ablauf der Annahmefrist treten keine Veränderungen oder Ereignisse ein, die dazu führen oder höchst wahrscheinlich dazu führen könnten, dass (A) eine Verringerung des konsolidierten Nettovermögenswerts der Zielgesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Gesellschaften in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr eintritt, oder (B) Aufwendungen in Höhe von EUR 7 Millionen oder mehr für die Einziehung oder den Rückkauf von Aktien der Zielgesellschaft getätigt werden.
- (5) Es wurde von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft keine wesentliche Änderung oder Neufassung der Satzung der Zielgesellschaft, insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Kapitalherabsetzungen beschlossen; und
- (6) Bis zur Abwicklung des Angebots gemäß Punkt 2.5.7, erster Absatz, wurden keine neuen Aktien der Zielgesellschaft ausgegeben.

Weitere Angaben zu diesen aufschiebenden Bedingungen und zu der Möglichkeit, auf diese aufschiebenden Bedingungen zu verzichten, sind in Punkt 2.3.2 enthalten.

2.3.2 Verzicht, Eintritt, Nichteintritt der aufschiebenden Bedingungen

Der Bieter behält sich vor, auf den Eintritt von einzelnen oder mehreren in Punkt 2.3.1(2) bis (6) genannten aufschiebenden Bedingungen zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der in Punkt 2.3.1(1) dieses Angebots genannten gesetzlichen Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50% kann nicht verzichtet werden.

Der Bieter kann auf die in Punkt 2.3.1(2) genannte Bedingung nur bis zum achten (8.) Börsetag vor Ablauf der Annahmefrist verzichten, das ist der 4. November 2009 in Bezug auf die ursprüngliche Annahmefrist oder das entsprechende Datum im Falle einer Verlängerung der Annahmefrist (siehe Punkt 2.5.1). Für diesen Fall räumt der Bieter jedoch jenen Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot vor Veröffentlichung des Verzichts angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von sieben (7) Börsentagen ab dieser Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitzuzählen ist) von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Ein Verzicht auf die in den Punkten 2.3.1(3) bis (5) genannten Bedingungen kann spätestens bis zum Ende der Annahmefrist erklärt werden. Ein Verzicht auf die in Punkt 2.3.1(6) genannte Bedingung kann spätestens bis zur Abwicklung des Angebots erklärt werden.

Der Bieter wird einen Verzicht auf aufschiebende Bedingungen unverzüglich in den unter Punkt 2.8 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Sobald der Bieter Kenntnis darüber hat, dass eine der aufschiebenden Bedingungen nicht innerhalb vorgenannter Frist erfüllt wird, wird der Bieter dies sowie einen allfälligen Verzicht auf den Eintritt dieser Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.8 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

2.4 Steuerrechtliche Hinweise

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Abwicklungsspesen zu werten sind, werden vom Bieter oder GLV nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Einkommensteuern geben, die für den Barverkauf der Aktien von Bedeutung sein können. Es ist nicht möglich, spezielle Informationen über die Besteuerung einzelner Anteilsinhaber zu geben. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben vorrangig die Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Erstellung dieses Angebots in Geltung steht, und dass sich diese durch künftige Änderungen des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung bisweilen sogar rückwirkend verändern kann.

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

2.4.1 Natürliche Personen

Sollte eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die Aktien im Privatvermögen hält, die Aktien vor Ablauf eines Jahres ab Anschaffung veräußern, sind dabei erzielte Veräußerungsgewinne als Spekulationsgewinn mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 50% zu versteuern. Das Datum, an dem eine natürliche Person dieses Angebot bindend annimmt, wird als Verkaufstag herangezogen. Die Bemessungsgrundlage der Veräußerungsgewinne entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten und sonstiger Werbungskosten des jeweiligen Aktionärs.

Veräußerungsverluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit anderen Spekulationsgewinnen desselben Kalenderjahres verrechnet werden. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr höchstens EUR 440,- betragen.

Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten wurden, nicht der Einkommensteuer (es sei denn, die Beteiligung an der Zielgesellschaft betrug zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung mindestens 1%). Veräußerungsverluste können diesfalls nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Nach Ablauf der Spekulationsfrist veräußerte Aktien unterliegen der Einkommensteuer, wenn die natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung im Privatvermögen mit mindestens 1% an der Zielgesellschaft beteiligt war. Solche Veräußerungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer zum halben auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatz (somit bis zu 25%). Veräußerungsverluste können diesfalls nur mit anderen Veräußerungsgewinnen von mindestens 1%-igen Beteiligungen ausgeglichen werden.

Sollte eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person Aktien im Betriebsvermögen halten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Behaltdauer und dem Ausmaß der Beteiligung der Einkommensteuer. Wenn die Aktien innerhalb eines Jahres ab Anschaffung veräußert werden, ist der progressive Steuersatz von bis zu 50% anzuwenden. Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind Veräußerungsgewinne mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern.

2.4.2 Kapitalgesellschaften

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften sind Bestandteil von deren Einkünften aus Gewerbebetrieb. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien unterliegen demnach dem 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang steht. Verluste aus der Veräußerung von im Umlaufvermögen gehaltenen Aktien sind zur Gänze im Jahr der Veräußerung zu berücksichtigen.

2.4.3 Personengesellschaften

Personengesellschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Sollten die Aktien aus dem Vermögen einer Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Kapitalgesellschaft ist und danach, ob der einzelne Gesellschafter unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

2.4.4 Beschränkt steuerpflichtige Aktionäre

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien an einer österreichischen Aktiengesellschaft unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären der Steuerpflicht, wenn der Aktionär (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens 1% an der Zielgesellschaft beteiligt war. Sollte der Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Anteile im Betriebsvermögen hält.

2.5 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

2.5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt fünf (5) Wochen. Das Angebot kann daher von 13. Oktober 2009 bis einschließlich 17. November 2009, 16:00 Uhr (Ortszeit Wien), angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs. 1c Übernahmegesetz verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern der Bieter nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Der Bieter behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß Übernahmegesetz zugelassenen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern; in diesem Fall soll der Begriff "Annahmefrist" jede Änderung oder Änderungen umfassen. Jede dieser Verlängerungen wird gemäß den anzuwendenden Normen des Übernahmegesetzes durchgeführt.

2.5.2 Nachfrist (Sell-out)

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben (oder welche im Fall des Verzichtes des Bieters auf eine oder mehrere der Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1 vom Angebot zurückgetreten sind), verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 Übernahmegesetz bei erfolgreicher Durchführung des Angebots um drei (3) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

2.5.3 Österreichische Zahl- und Einreichstelle

Der Bieter hat als Österreichische Zahlstelle für dieses Angebot die UniCredit Bank Austria AG mit der Entgegennahme der Annahmeerklärungen der Depotbank für den Bieter und der Auszahlung des Angebotspreises beauftragt.

2.5.4 Annahme des Angebots

Aktionäre der Zielgesellschaft, die dieses Angebot annehmen wollen, sollten sich mit allfälligen Fragen bezüglich der technischen Aspekte der Annahme dieses Angebotes und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung dieses Angebotes gesondert informiert.

Aktionäre der Zielgesellschaft können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist, gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots (die "**Annahmeerklärung**") unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Österreichische Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000499157 vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als "*Christ Water Technology - zum Verkauf eingereichte Aktien*") gesperrt halten.

Die Österreichische Zahlstelle hat bei der OeKB für die Angedienten Aktien hinsichtlich des Angebots die ISIN AT0000A0FD88 "*Christ Water Technology – zum Verkauf eingereichte Aktien*" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den Angedienten Aktien (siehe Punkt 2.5.7) verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als "*Christ Water Technology – zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0FD88 und die Sperre der ISIN AT0000499157) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Österreichische Zahlstelle weitergeleitet hat.

2.5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebotes kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die Angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und dem Bieter nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande.

2.5.6 Annahme während der Nachfrist

Die in den Punkten 2.5.3 bis 2.5.5 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebotes während der Nachfrist *mutatis mutandis*, mit der Maßgabe, dass aus abwicklungstechnischen Gründen die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN erhalten und als "*Christ Water Technology – zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist*" gekennzeichnet werden. Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot während der Nachfrist annehmen möchten, sollten sich mit etwaigen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden.

2.5.7 Zahlung des Angebotspreises und Eigentumsübergang

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, (i) nach Ablauf der Annahmefrist und (ii) nach Eintritt der bzw. nach Verzicht auf alle aufschiebenden Bedingungen, keinesfalls aber später als am zehnten (10.) Börsetag nach (i) dem Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen bzw. Verzicht und (ii) dem Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt.

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 Übernahmegesetz annehmen, wird der Angebotspreis spätestens zehn (10) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt. Zu weiteren Details der Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 Übernahmegesetz wird auf Punkt 2.5.2 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

2.5.8 Abwicklungsspesen

Der Bieter übernimmt sämtliche, von den Depotbanken geforderten, im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Angebots stehenden angemessenen und üblichen Kosten und Spesen. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung eventueller Kosten und Spesen im Falle der Annahme des Angebotes durch Aktionäre der Zielgesellschaft direkt mit der Österreichische Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Darüber hinaus anfallende Spesen, Börsenumsatzsteuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben sind von jedem Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

Weder der Bieter noch eine Gesellschaft der GLV Gruppe übernimmt irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Börsenumsatzsteuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland; diese sind durch den jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen (siehe Punkt 2.4).

2.5.9 Gewährleistungen und Abwicklung

Die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet sind.

Weiters erklärt jeder Aktionär der Zielgesellschaft zugleich mit Annahme des Angebots, dass:

- (i) der Bieter das Eigentum an jenen Aktien zu den Bedingungen dieses Angebotes erwerben soll, für die dieses Angebot angenommen wurde und mit Übergang des Eigentums an den Aktien alle mit diesen Aktien verbundenen Rechte, einschließlich möglicher Dividendenansprüche ab dem Geschäftsjahr 2009, auf den Bieter übergehen;
- (ii) er über seine Depotbank via Oesterreichische Kontrollbank AG die Österreichische Zahlstelle anweisen und ermächtigen wird, die Angedienten Aktien zur Übertragung des Eigentums an den Aktien dem Bieter auf das Depot des Bieters bei der Österreichischen Zahlstelle zur Verfügung zu stellen, wobei dies unverzüglich nach dem Ablauf der Annahmefrist und dem Eintritt bzw. dem Verzicht aller in Punkt 2.3.1 genannten aufschiebenden Bedingungen zu erfolgen hat;
- (iii) er die Österreichische Zahlstelle anweisen und ermächtigen wird, seine Annahmeerklärung an den Bieter zu übermitteln mit der Maßgabe, dass der Kauf- und Verkaufsvertrag und der Eigentumsübergang, der sich aus der Annahmeerklärung ergibt nur dann wirksam wird, wenn sowohl die betreffenden Aktien der Österreichischen Zahlstelle zur Verfügung stehen und alle aufschiebenden Bedingungen gemäß Artikel 2.3.1 entweder erfüllt sind oder darauf verzichtet wurde;
- (iv) er seine Depotbank und die Österreichische Zahlstelle anweisen und ermächtigen wird, alle zur Abwicklung dieses Angebotes nach dessen Maßgabe erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere den Übergang des Eigentums an den betreffenden zum Verkauf eingereichten Aktien auf den Bieter herbeizuführen.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (iv) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebotes vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Punkt 2.6 unwiderruflich erteilt. Sie werden nur dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen aufschiebend bedingten Kaufvertrag gemäß Punkt 2.6 bzw. Punkt 2.3.2 rechtsgültig zurückgetreten wird.

2.6 Rücktrittsrechte der Aktionäre im Fall konkurrierender Angebote

Wird während der Laufzeit dieses Angebotes ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Aktien gemäß § 17 Übernahmegesetz berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier (4) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Depotbank zu richten und von der Depotbank an die Österreichische Zahlstelle (siehe Punkt 2.5.3) zu übermitteln.

2.7 Verbesserung

Der Bieter behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots ausdrücklich vor.

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, behält sich der Bieter das Recht vor, von diesem Angebot zurückzutreten. In diesem Fall wird dieses Angebot unwirksam und es kommen keine Vereinbarungen wirksam zustande, die sonst im Fall der Annahme des Angebots als abgeschlossen gelten würden. Alle eingereichten und gesperrt gehaltenen Aktien werden in diesem Fall unverzüglich freigegeben.

2.8 Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur *Wiener Zeitung*, sowie auf den Websites von GLV (www.glv.com), der Zielgesellschaft (www.christwater.com) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit diesem Angebot.

2.9 Gleichbehandlung

Der Bieter bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist.

Weder der Bieter noch irgendein Mitglied der GLV Gruppe hat innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor Anzeige des Angebots Zielgesellschafts-Aktien erworben. Weder der Bieter noch irgendein Mitglied der GLV Gruppe besitzt direkt oder indirekt Zielgesellschafts-Aktien.

Der Bieter und die mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist oder gegebenenfalls bis zum Ende der Nachfrist (gemäß § 19 Abs. 3 Übernahmegesetz) keine rechtlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu günstigeren Bedingungen als jenen gerichtet sind, die im gegenständlichen Angebot enthalten sind, außer der Bieter verbessert sein Angebot oder die Übernahmekommission gewährt aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt der Bieter eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie eine Annahmeerklärung abgegeben haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für alle Aktionäre, die das Angebot zum Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwirbt der Bieter innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird für diesen Erwerb ein höherer Preis gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 Übernahmegesetz gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrages verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit der Bieter Anteile der Zielgesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung erwirbt oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn der Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 Übernahmegesetz ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch den Bieter veröffentlicht (vgl. Punkt 2.8). Die Abwicklung der Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten binnen zehn (10) Börsetagen ab Veröffentlichung über die Österreichische Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird der Bieter eine

entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen, wenn zutreffend.

3. Angaben über den Bieter

3.1 Die wichtigsten Aktionäre und Angaben zu GLV

GLV, die indirekte Muttergesellschaft des Bieters, ist ein weltweit führender Anbieter technologischer Lösungen, die zur Behandlung, zum Recycling und zur Reinigung von Wasser sowie für die Zellstoff- und Papierproduktion verwendet werden.

Der Geschäftsbereich von GLV umfasst die Geschäftszweige "Water Treatment Group" und "Pulp & Paper Group".

Water Treatment Group

Die Water Treatment Group (weltweit auch bekannt als "Eimco Water Technologies") ist auf die Planung und internationale Vermarktung wirtschaftlicher und ökologischer Hochleistungslösungen und Prozesse in folgenden Bereichen spezialisiert:

- Behandlung und Recycling öffentlicher und industrieller Abwässer und von Wasser, das in verschiedenen industriellen Prozessen zur Anwendung kommt;
- Siebung (*screening*) des in Kraftwerken, Raffinerien und Entsalzungsanlagen eingespeisten Wassers; und
- Produktion von Ökoenergie (*green energy*) aus Klärschlamm und Biogas.

Dank ihrem umfangreichen technologischen Portfolio kann die Gruppe umfassende Lösungen für die Filterung, Klärung, Behandlung und Reinigung von Wasser anbieten, das entweder in die Umwelt zurückgeleitet oder in verschiedenen industriellen Verfahren oder in Haushalten wiederverwendet wird.

Mit Niederlassungen in etwa 30 Ländern und rund 1.500 Mitarbeitern konzentriert sich GLV primär auf die Bereiche Produktentwicklung und Verkauf, während ein Großteil der Produktion an ein internationales Netzwerk von Subauftragnehmern ausgelagert wird.

Pulp and Paper Group

Die Pulp and Paper Group ist weltweit führend bei:

- Konstruktion und Vermarktung von Equipment und Systemen für die verschiedenen Stufen der Zellstoff- und Papierproduktion, insbesondere für die chemische Aufschließung und Aufbereitung des Zellstoffs sowie für die Folierung und Oberflächenbearbeitung; und
- Erneuerung, Aufrüstung und Serviceoptimierungen für bestehendes Equipment und dem Verkauf von Ersatzteilen.

Das Unternehmen hebt sich insbesondere auf Grund der überragenden Leistungsmerkmale einiger Kernprodukte und -technologien von der Konkurrenz ab, insbesondere hinsichtlich deren Energiekosteneffizienz.

Nachrangige stimmberechtigte Aktien von GLV der Klasse A und Mehrfach-

stimmrechtsaktien der Klasse B notieren an der Toronto Stock Exchange (TSX) jeweils unter den Symbolen GLV.A bzw. GLV.B.

3.1.1 Die wichtigsten Aktionäre

Per 5. Oktober 2009 ist nach Kenntnis der Vorstandsmitglieder und Führungskräfte von GLV die einzige Person oder Gesellschaft, die wirtschaftlicher Eigentümer von mehr als 10% der in Umlauf befindlichen, mit einem Stimmrecht ausgestatteten Wertpapiere aus dem Aktienkapital von GLV ist bzw. eine direkte oder indirekte Kontrolle oder Anweisungsbefugnis über diese ausübt:

Name des Aktionärs	Zahl der Klasse B Aktien	% -Anteil der Klasse	Zahl der Klasse A Aktien	% -Anteil der Klasse	%-Anteil der Stimmrechte
3033548 Nova Scotia Company ⁽¹⁾	1.673.040	75,9%	515.600	1,7%	33,4%

(1) Alle stimmberechtigten Aktien dieser Gesellschaft befinden sich im Eigentum der Trust Laurent Verreault.

3.1.2 Board of Directors

Laurent Verreault (Vorsitzender des Board of Directors und Chief Executive Officer), Richard Verreault (President und Chief Operating Officer), Marc Barbeau (Executive Vice President und Chief Financial Officer), Claude Boivin, Marc A. Courtois, Guy Fortin, Sylvie Lalande, Pierre Seccareccia und Jacques Landreville.

3.1.3 Jahresberichte

Jahresberichte von GLV sind auf Anfrage bei der Zentrale erhältlich. Sie stehen außerdem elektronisch auf der Website von GLV (www.glv.com) zur Verfügung. Der jüngste Jahresbericht mit dem Bericht der Geschäftsleitung und dem konsolidierten Abschluss 2009 kann von der GLV Website heruntergeladen werden.

3.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

GLV und mit GLV gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben für die Abgabe des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots zwei österreichische Tochtergesellschaften, die im 100%-igen Eigentum der GLV Gruppe stehen, erworben.

Eimco Water Technologies GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 326396 w, und ihr einziger Gesellschafter, Eimco Water Technologies Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 326395 v. Eimco Water Technologies Holding GmbH ("**Eimco Holding**") ist eine 100%-ige Tochter der GLV Europe Holding AB ("**GLV Europe**"), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schwedischem Recht mit Sitz in Stockholm, Schweden.

Eimco Water Technologies GmbH (der "**Bieter**" oder "**Eimco**") ist die 100%-ige Tochter der Eimco Holding. Eimco ist technisch gesehen gemäß § 1 Z 3 Übernahmegesetz der Bieter,

während GLV, GLV Europe, Eimco Holding und alle weiteren von GLV kontrollierten Rechtsträger mit Eimco gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 Übernahmegesetz sind. 3033548 Nova Scotia Company, eine Gesellschaft nach dem Aktiengesetz von Neuschottland, Kanada (*Companies Act of Nova Scotia*), mit Sitz in 900 - 1959 Upper Water Street, Halifax, Nova Scotia, Kanada, B3J 2X2 und deren Eigentümern, der Trust Laurent Verreault, sind mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger. Darüber hinaus gehen keine anderen Parteien mit dem Bieter gemeinsam vor.

Wie in Punkt 3.1 festgehalten, tritt der Bieter als Bieter für GLV auf. Informationen über GLV sind diesem Angebot zu entnehmen. GLV ist direkt und indirekt an einer großen Zahl von Gruppengesellschaften beteiligt, die als mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger betrachtet werden können. Es ist nicht erforderlich, Informationen über diese von GLV kontrollierten Gruppengesellschaften vorzulegen, weil sie für die Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft (gemäß § 7 Abs. 12 Übernahmegesetz) nicht relevant sind.

3.3 Beteiligung des Bieters an oder Beziehungen mit der Zielgesellschaft

Weder der Bieter noch irgendein Mitglied der GLV Gruppe besitzt Aktien der Zielgesellschaft. Weder der Bieter noch irgendein Mitglied der GLV Gruppe hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots – mit Ausnahme der im nachstehenden Punkt 3.4 angegebenen – Vereinbarungen über den Erwerb von Zielgesellschafts-Aktien abgeschlossen oder sonstigen Kooperationen oder Joint Ventures.

3.4 Sperrvereinbarung (*Lock-Up*) mit der WAB Privatstiftung

Die WAB Privatstiftung und Andreas Weissenbacher haben dem Bieter ihre umfassende Unterstützung für das gegenständliche Angebot signalisiert. GLV hat einen Vertrag mit der WAB Privatstiftung geschlossen, die Andreas Weissenbacher, ihrem wirtschaftlich Begünstigten, zuzurechnen ist, wonach die WAB Privatstiftung unwiderruflich zustimmt, alle von ihr gehaltenen Zielgesellschafts-Aktien ins Angebot zu verkaufen, die etwa 27% des begebenen und im Umlauf befindlichen Zielgesellschafts-Grundkapitals ausmachen. Nach den Bestimmungen dieses Vertrages erhält die WAB Privatstiftung denselben Angebotspreis wie alle anderen Aktionäre, die ihre Aktien im Zuge des Angebots andienen, und es wurden keine sonstigen Vereinbarungen, Zusagen oder Erwägungen vereinbart oder der WAB Privatstiftung oder einem direkt oder indirekt wirtschaftlich Begünstigten der WAB Privatstiftung im Zusammenhang mit einer solchen Vereinbarung zugesagt, ihre Zielgesellschafts-Aktien im Zuge des Angebots anzudienen.

3.5 Transparenz in den Vereinbarungen des Bieters mit Vertretern der Zielgesellschaft

Weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger noch irgendein Mitglied der GLV Gruppe hat im Zusammenhang mit diesem Angebot den derzeitigen oder scheidenden Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats der Zielgesellschaft finanzielle Vorteile zukommen lassen, angeboten oder zugesagt.

4. Zukünftige Beteiligung und Geschäftspolitik

4.1 Zukünftige Geschäftspolitik

Nach derzeitiger Kenntnis des Geschäfts beabsichtigt der Bieter, die wesentlichen operativen Zentren der Zielgesellschaft vor Ort in Österreich zu belassen. Die Funktionen der Zielgesellschafts-Zentrale werden mit den zentralen Funktionen von GLV neu organisiert und der Großteil der Aufgaben der Unternehmenszentrale wird in Montreal, Kanada, angesiedelt.

4.2 Regulatorischer Rahmen und De-Listing

Es ist das Ziel des Bieters, seine Beteiligung an der Zielgesellschaft nach dem Closing des Angebots auf 100% zu erhöhen. Ob der Bieter Maßnahmen ergreifen kann, um 100% der Aktien zu erhalten, hängt primär von der Anzahl der erworbenen Aktien ab. Der Erwerb von mindestens 90% der ständig stimmberechtigten Zielgesellschafts-Aktien ist eine der in Punkt 2.3 des Angebots angeführten aufschiebenden Bedingungen. Verzichtet der Bieter nicht auf diese Bedingung und besitzt der Bieter mindestens 90% des ausgegebenen Aktienkapitals, kann er den Ausschluss der restlichen Aktionäre in einem Verfahren nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz fordern. Die Berechnung der 90%-igen Schwelle erfolgt ohne Berücksichtigung möglicherweise vorhandener eigener Aktien der Zielgesellschaft.

Der Bieter plant derzeit eine vollständige Integration der Zielgesellschaft in die GLV Gruppe und weist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Einstellung des börslichen Handels mit Aktien der Zielgesellschaft hin (*De-listing*).

Der Bieter verweist ausdrücklich auf das Risiko der Beendigung des börslichen Handels mit Zielgesellschafts-Aktien (*De-listing*) hin. Die erforderliche Mindeststreuung, um im Marktsegment (*Prime Market*) der Wiener Börse zu bleiben, wird nicht mehr gegeben sein, wenn der Streubesitz unter 10.000 handelbare Aktien fällt oder deren Nennbetrag EUR 725.000 nach dem Closing des Angebots oder nach Durchführung eines Gesellschafterausschusses unterschreitet. Außerdem ist eine Aberkennung der Zulassung zum amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben, sobald die gesetzlichen Erfordernisse gemäß § 66a Abs. 1 lit. 7 Börsegesetz nicht mehr erfüllt sind.

Die mögliche Einstellung der Börsennotierung wird voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Eine im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder eines möglichen Gesellschafterausschlusses gezahlte höhere Gegenleistung führt nicht zur Nachzahlung gemäß § 16 Abs. 7 Übernahmegesetz (siehe im Detail dazu Punkt 2.9).

4.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

GLV beabsichtigt, das Management der Zielgesellschaft mit dem Management der GLV Water Treatment Group zu verzahnen. Im Sinne einer Straffung der Organisation der Zielgesellschaft werden Maßnahmen erwogen, die die Integration und Effizienz des Managements verbessern und es der GLV Gruppe ermöglichen werden, eine bessere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt zu erzielen. Ein eventuell möglicher Stellenabbau oder Reorganisationsmaßnahmen können in Betracht kommen, wurden aber nicht konkret geplant.

Die Geschäftsleitungen der Zielgesellschaft und GLV werden zusammenarbeiten, um den Bedarf an einer gemeinsamen operativen Vorgehensweise und die Ressourcenverteilung einschließlich Personalfragen, Schulungen und zugehörige Angelegenheiten gemeinsam zu erarbeiten.

5. Weitere Informationen

5.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend vom Angebotspreis von EUR 3,35 je Aktie und unter Berücksichtigung der erwarteten Transaktions- und Abwicklungskosten sowie der entsprechenden Beraterhonorare schätzt der Bieter das Finanzierungsvolumen auf insgesamt EUR 70 Mio.

Der Bieter verfügt über genügend Mittel zur Finanzierung des Angebots in Form von Eigenkapital, Bank- und Kreditlinien und hat sichergestellt, dass diese zum Closing des Angebots rechtzeitig verfügbar sein werden.

5.2 Anwendbares Recht

Dieses freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

5.3 Veröffentlichungsbeschränkung / Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The Offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

5.4 Berater des Bieters

Als Berater des Bieters sind tätig:

- Investment Bank: J.P. Morgan Securities Inc., 383 Madison Avenue, Floor 42, New York, NY 10179, Vereinigte Staaten von Amerika.
- Rechtsberater: Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Parkring 2, 1010 Wien, Österreich.
- Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich.

5.5 Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zu diesem Angebot und seiner Abwicklung erhalten Sie bei IPREO Limited, Siebensterngasse 31, A-1070 Wien, **Tel. 00800 22 44 50 50 (weltweit kostenlos zwischen 9:00 und 17:00 Uhr (Ortszeit Wien) anwählbar)**, sowie auf den Websites von GLV (www.glv.com), der Zielgesellschaft (www.christwater.com) und der österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at).

5.6 Informationen über den Wirtschaftsprüfer des Bieters

Der Bieter hat die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Österreich, (FN 269873 y, Handelsgericht Wien) gemäß § 9 ÜbG zu seinem Sachverständigen ernannt.

Wien, am 7. Oktober 2009

Eimco Water Technologies GmbH



Gwen Klees
Geschäftsführer

Marc Barbeau
Geschäftsführer

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 9 Übernahmegesetz

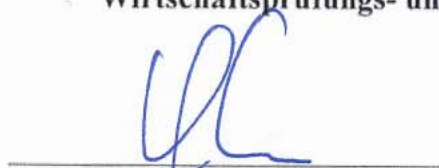
Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) konnten wir feststellen, dass das öffentliche freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Eimco Water Technologies GmbH, Wien, an die Inhaber der Aktien der Christ Water Technologies AG, Mondsee, vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 7. Oktober 2009

KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Yann-Georg Hansa
Wirtschaftsprüfer



Mag. Michael Nayer
Wirtschaftsprüfer